Sparte Transport und Verkehr

502 Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen

Beschluss der Fachgruppentagung am 15.09.2022

1) Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten (Bus, Luft, Schiff):	
a) Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz	0,00 Euro
b) Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Kraftfahrliniengesetz	0,00 Euro
c) Luftverkehrsunternehmen gem. VO (EWG) 2407/92 bzw. 1008/08	500,00 Euro
d) Luftverkehrsunternehmen gemäß § 102 Luftfahrtgesetz	250,00 Euro
e) Flugplätze	
e.i) Flughäfen	500,00 Euro
e.ii) Flugfelder	200,00 Euro
f) Repräsentanzen von Luftfahrtverkehrsunternehmungen	150,00 Euro
g) Luftfahrzeug-Vermietung (motorisierte Luftfahrzeuge)	200,00 Euro
h) Flugschulen	100,00 Euro
i) Beförderungen mit nicht motorisierten Luftfahrzeugen (z.B. Paragleiter, Ballon)	100,00 Euro
j) Führung von Hilfsbetrieben durch oder für Luftfahrunternehmungen (z.B. Bodenabfertigungsunternehmen)	200,00 Euro
k) Gewerbsmäßige Personen- und Frachtschifffahrt	
k.i) auf anderen Gewässern als der Donau (Schiffe/Motorboote)	100,00 Euro
k.ii) Donauschifffahrt (auf der gesamten Donau)	0,00 Euro
k.iii) Donauschifffahrt (beschränkt auf ein Bundesland)	0,00 Euro
l. Überfuhren	
l.i) Seilfähren	80,00 Euro
l.ii) Motorbootfähren	80,00 Euro
l.iii) Zillenüberfuhren	80,00 Euro
m) Floßfahrt, Rafting	80,00 Euro
n) Hochseeschifffahrt	0,00 Euro
o) Hafenbetrieb/Umschlagbetriebe	0,00 Euro
p) Segelschulen	80,00 Euro
q) Schiffsführerschulen/Motorbootschulen	80,00 Euro
r) Vermietung von Schiffen	80,00 Euro
s) Erbringung sonstiger Leistungen im Bereich der Schifffahrt (z.B. Vertretung von Schifffahrtsunternehmungen, Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen nach § 77 Abs. 1 Z. 7 Schifffahrtsgesetz)	80,00 Euro

t) Alle anderen Betriebsarten	100,00 Euro
2) Pro Fahrzeug als „Betriebsmittel“ ein Betrag für folgende Klassen:	
Klasse 1 (Bus) Pro Kraftfahrzeug (Omnibus) lt. Konzessionsumfang gem. Gelegenheitsverkehrsgesetz	80,00 Euro
Pro eingesetztem Kraftfahrzeug (Omnibus) gemäß Kraftfahrliniengesetz	80,00 Euro
Klasse 2 (Luft) Pro Luftfahrzeug a) einmotorig, bis 2.000 kg	0,00 Euro
b) einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg	0,00 Euro
c) mehrmotorig, bis 5.700 kg	0,00 Euro
d) ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg	0,00 Euro
e) mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg	0,00 Euro
f) mehrmotorig, mehr als 20.000 kg	0,00 Euro
g) Pro Drehflügler (Hubschrauber)	0,00 Euro
h) Pro Motorsegler	0,00 Euro
i) Pro nicht motorisiertem Luftfahrzeug	0,00 Euro
Basis der Vorschreibung gemäß § 123 WKG für die Klasse 2a bis 2h ist das Luftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des jeweiligen Jahres.	
Klasse 3 (Schiff) Pro Fahrzeug zur gewerblichen Beförderung gemäß Schifffahrtsgesetz a) bis 12 Personen Beförderungskapazität	80,00 Euro
b) 13 bis 50 Personen Beförderungskapazität	80,00 Euro
c) 51 bis 150 Personen Beförderungskapazität	80,00 Euro
d) 151 bis 250 Personen Beförderungskapazität	80,00 Euro
e) 251 bis 400 Personen Beförderungskapazität	80,00 Euro
f) über 400 Personen Beförderungskapazität	80,00 Euro
g) Frachtschiff	80,00 Euro
Klasse 4 (alle Sonstigen) Pro Fahrzeug als eingesetztes Betriebsmittel, das nicht unter Klasse 1, 2 und/oder Klasse 3 fällt.	80,00 Euro

Allgemeine Bestimmungen
Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag zu bezahlen; bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten.
Bei Zusammentreffen von mehreren Fahrzeugen als Betriebsmittel mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 4) bzw. innerhalb der Klasse 1 bis 4 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge oder jeweiligen Beträge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.

Unter Betriebsstätte ist jede örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit dient, zu verstehen.
Als Betriebsstätten gelten insbesondere: die Stätten, an denen sich die Geschäftsleitung befindet, Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Ein- und Verkaufsstellen sowie die beim Betrieb einer nicht bundesländerüberschreitenden Kraftfahrlinie dafür verwendeten Infrastruktureinrichtungen.

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 01.03.2022 gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

Die Berechnung der Anzahl der Beförderungsmittel erfolgt auf Basis des Konzessionsumfanges (Anzahl der möglichen Betriebsmittel) zumindest jedoch auf Basis eines Beförderungsmittels zum Stichtag 01.03.2022.

Die Berechnung der Anzahl der Beförderungsmittel im Kraftfahrlinienverkehr erfolgt anhand einer Abfrage der § 37 KFG - Datenbank zum Stichtag 01.03.2022.

Pro Rechtspersönlichkeit werden die Grundumlagen pro Fahrzeug als Betriebsmittel gemäß Ziffer 2 für jede einzelne Klasse auf 60 Fahrzeuge insgesamt beschränkt.

Die Rechtsformstaffel gem. § 123 Abs. 12 WKG kommt nicht zur Anwendung.

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage — 40,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2023 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.